

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

MilRegG 52 Art. II

Die in Art. II MilRegG 52 vorbehaltene Ermächtigung zu Verfügungen über Gegenstände, die der Vermögenskontrolle unterliegen, ist rechtswirksam erteilt, wenn der Leiter des Landesamts für Vermögenskontrolle dem ihm unmittelbar unterstellten Treuhänder mündlich erklärt hat, er dürfe über Treugut bis zu einem Wert von 20 000 RM im Einzelfall verfügen, ohne hierfür eine besondere Genehmigung einzuholen. Dem steht nicht entgegen, daß dem Treuhänder in der Bestallungsurkunde aufgegeben war, für Veräußerungen von Gegenständen des kontrollierten Vermögens schriftliche Genehmigungen der obersten Behörde für Vermögenskontrolle einzuholen.

BGH, Urt. v. 3. März 1959 - VIII ZR 12/58 - OLG Frankfurt (Main)

VIII ZR 12/58

Verkündet am 3. März 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der C [REDACTED]-Metall-AG in Bad H [REDACTED] v.d.H., Schloß,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. L.S. [REDACTED] und
Rechtsanwalt Hans D [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten, Revisions-
klägerin und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma M [REDACTED] OHG, Modell- und Maschinenbau in W [REDACTED]
a.d.Lahn, vertreten durch ihren Gesellschafter Albert
M [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin, Revisions-
beklagte und Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. März 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrich-
ter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler und Dr. Dorschel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin und die Anschlußre-
vision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesge-
richts Frankfurt (Main) vom 31. Juli 1957
werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen die
Parteien je zur Hälfte.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Vermögen der Klägerin stand unter Vermögenskontrolle nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung. Zum "Kustos" bestellte der Land Property Control Chief für das Land Groß-Hessen gemäß Bestallungsurkunde vom 15. April 1946 den Zeugen R. Diese Bestallung wurde später durch das Landesamt für Vermögenskontrolle verlängert und zwar u.a. gemäß Schreiben an den Treuhänder vom 25. Mai 1948 bis zum 15. April 1949. Darin heißt es: Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Bestallungsurkunde vom 15. April 1946, deren Bestimmungen vollinhaltlich in Kraft bleiben. In der Bestallungsurkunde ist die dem Treuhänder darin gegebene "Vollmacht" näher umrissen. Der Treuhänder war dem Landesamt unmittelbar unterstellt. Er veräußerte im Juni 1948 kurz vor der Währungsreform aus dem Vermögen der Klägerin eine Leitspindeldrehbank, eine Werkzeugschleifmaschine und eine Schnelldrehbank an die Beklagte. Als Kaufpreis wurde der amtlich zu ermittelnde Taxwert in Reichsmark vereinbart. Der Treuhänder schätzte den Wert der Maschinen zunächst vorläufig auf 8000 RM und nahm die Zahlung dieses Betrages vor der Währungsreform entgegen. Er erteilte sodann der Beklagten eine auf den 19. Juni 1948 rückdatierte Rechnung, in welcher der Preis der drei Maschinen mit 9200 RM zuzüglich eines Unkostenzuschlages von 10 % = 920 RM, insgesamt also mit 10 120 RM, angegeben und der noch ausstehende Restbetrag auf 2120 RM = 212 DM berechnet ist. Die Beklagte bezahlte diesen Betrag und holte im Laufe des Juli 1948 die drei Maschinen von einer Lagerstelle in Groß-Auheim ab.

Unter dem 18. November 1948 schrieb der Treuhänder an die Beklagte, nach der ihm nunmehr vorliegenden amtlichen Taxe betrage der Taxpreis für die drei Maschinen 15 100 RM; zuzüglich des Unkostenzuschlages von 10 % er-



gebe sich gegenüber dem bereits in Rechnung gestellten Betrage eine Differenz von 6490 RM, die die Beklagte mit 649 DM bezahlen wolle. Diesen Betrag hat die Beklagte an den Treuhänder bezahlt.

Nach Aufhebung der Vermögenskontrolle erklärte die Klägerin durch Schreiben vom 30. Dezember 1950 der Beklagten, aus dem Verkauf der drei Maschinen stünden ihr noch Zahlungsansprüche zu. Sie machte später auf der Grundlage eines vereinbarten Gesamtpreises von 16 610 RM abzüglich gezahlter 8000 RM geltend, daß der Restbetrag von 8610 RM im Verhältnis 1 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt sei, und verlangte unter Anrechnung der gezahlten DM-Beträge von 212 und 649 DM (= 861 DM) Nachzahlung von 7749 DM. Diesen Betrag nebst 5 % Zinsen seit dem 20. Dezember 1952 hat die Klägerin eingeklagt. Sie ist dann jedoch bereits im ersten Rechtszuge zum Anspruch auf Herausgabe der Maschinen mit der Behauptung übergegangen, daß das Veräußerungsgeschäft des Treuhänders der erforderlichen Genehmigung des Landesamts für Vermögenskontrolle entbehre und daher unwirksam sei. Die Klägerin hat demgemäß in erster Reihe Herausgabe der Maschinen verlangt und den Zahlungsanspruch nur hilfsweise für den Fall gestellt, daß die Veräußerung der Maschinen ihr gegenüber wirksam sei.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Herausgabe der Maschinen verurteilt.

Das Oberlandesgericht hat dagegen auf die Berufung der Beklagten unter Abweisung des Herausgabeanspruchs dem hilfsweise gestellten Zahlungsantrag entsprochen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt, mit der sie den Herausgabeanspruch weiter verfolgt, während die Beklagte mit der Anschlußrevision die Abweisung der Klage in vollem Umfange erstrebt. Die

Beklagte begehrt die Zurückweisung der Revision, die Klägerin die der Anschlußrevision.

Entscheidungsgründe:

A. Zur Revision der Klägerin.

I. Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Herausgabe der drei von dem Treuhänder R. an die Beklagte veräußerten Maschinen als unbegründet angesehen, weil sie Eigentum der Beklagten geworden seien. Durch die Beweisaufnahme sei nämlich, so führt das Berufungsurteil aus, der Nachweis erbracht worden, daß die Veräußerung der Maschinen an die Beklagte mit Genehmigung des Landesamts für Vermögenskontrolle erfolgt sei. R. habe hierfür keine spezielle Genehmigung beantragt, sondern sich auf Grund einer ihm von dem Leiter des Landesamts für Vermögenskontrolle, dem Zeugen Dr. S., mündlich erteilten Genehmigung zur Veräußerung der Maschinen als befugt angesehen. Eine solche Genehmigung sei dem Treuhänder auch erteilt worden. Dies habe der Zeuge S. mit hinreichender Deutlichkeit bestätigt. Er habe nämlich bekundet, daß der Treuhänder R., weil er praktisch für fast alle von ihm getätigten Geschäfte eine Genehmigung des Landesamts für Vermögenskontrolle benötigte, dort so oft vorgesprochen habe, daß er - der Zeuge - zwecks Vereinfachung dem Treuhänder eine Generalgenehmigung für Objekte bis zu 20 000 RM erteilt habe. Das Berufungsgericht hat diese Feststellung unter weiterer Würdigung der Beweisaufnahme getroffen. Die Revision greift sie mit Rügen aus § 286 ZPO an und macht ferner geltend, eine generelle mündliche Genehmigung, wie sie das Berufungsgericht festgestellt habe, sei als unzulässig anzusehen und daher nichtig. Sie widerspreche dem Sinn des Gesetzes Nr. 52 und sei hier auch deshalb als ungenügend zu erachten, weil der Treuhänder nach den Be-

stimmungen der Bestallungsurkunde für Verfügungs-
geschäfte einer besonderen schriftlichen Genehmigung be-
darft habe. Da laut Verlängerungsverfügung des Landes-
amts vom 25. Mai 1948 die Bestimmungen der Bestallungs-
urkunde vollinhaltlich in Kraft bleiben sollten, wäre
jedenfalls durch diesen ausdrücklichen Hinweis eine
vorher erteilte generelle Genehmigung der festgestell-
ten Art außer Kraft gesetzt worden. Das habe das Be-
rufungsgericht übersehen und auch damit § 286 ZPO ver-
letzt.

II. Die Rügen der Revision greifen nicht durch.

1. Gegenüber der Ausführung des Berufungsgerichts,
der Zeuge Dr. S. [REDACTED] habe den Höchstbetrag der münd-
lich erteilten Ermächtigung von 20 000 RM bestätigt,
macht die Revision geltend, dies habe der Aussage des
Zeugen nicht entnommen werden können. Der Zeuge habe
nämlich ausgesagt: "Bis zu einem Betrag von etwa
10 000 RM - ich kann mich auf die Summe nicht genau
festlegen. es können auch 20 000 RM gewesen sein -
könne er (Treuhandler) disponieren." Deshalb, so meint
die Revision, habe das Berufungsgericht nicht feststel-
len dürfen, daß die mündlich erteilte Genehmigung Rechts-
geschäfte mit einem Wert über 10 000 RM decke. Dieser
Hinweis geht jedoch an dem weiteren Inhalt der Aussa-
ge des Zeugen vorbei, den das Berufungsgericht gewür-
digt und seiner Feststellung zugrunde gelegt hat. Es
hat nämlich noch in Betracht gezogen, daß sich der
Treuhandler Roes in einem Schreiben vom 8. Februar 1950
an das Landesamt ausdrücklich darauf bezogen hat, daß
ihm in früherer Zeit einmal zugebilligt worden sei, Ver-
käufe bis zu einer Höhe von 20 000 RM ohne besondere
Genehmigung vornehmen zu dürfen, und daß der Zeuge
Dr. Stramitzer auf Vorhalt dieses Schreibens bei sei-
ner Vernehmung erklärt hat, er halte es für durchaus
möglich, daß die Genehmigung diesen Umfang gehabt hat.
Außerdem hat das Berufungsgericht in diesem Zusammen-
hang auch gewürdigt, daß das Landesamt in der dem Treu-

händer unter dem 20. Februar 1950 erteilten Antwort seiner Darstellung nicht widersprochen hat. Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht nicht die Grenzen der ihm zustehenden Beweiswürdigung überschritten, wenn es festgestellt hat, daß dem Treuhänder mündlich die Generalgenehmigung für Objekte bis zu 20 000 RM erteilt worden ist.

Diese Feststellung des Berufungsgerichts ist verfahrensrechtlich entgegen der Auffassung der Revision auch nicht aus dem Grunde zu beanstanden, weil das Berufungsgericht bei der Beweiswürdigung das Schreiben des Zeugen Dr. S. [REDACTED] an das Hessische Ministerium der Finanzen vom 22. Januar 1954 unbeachtet gelassen habe, in dem der Zeuge, wie die Revision meint, eine Erinnerung an eine "en bloc Genehmigung" verneint habe. Nach dem Wortlaut dieses Schreibens hat der Zeuge jedoch nicht ausdrücklich eine Erinnerung an eine von ihm erteilte mündliche Genehmigung verneint, vielmehr u.a. auf Grund der ihm zugeleiteten Akten berichtet und zu einer Bemerkung in dem Bericht des Landesamts für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung vom 22. Dezember 1953 Stellung genommen. In diesem Bericht hat das Landesamt auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Genehmigungsverfügungen en bloc auf die nach dem Vermögenskontroll-Rundschreiben Nr. 238 zu erstellenden Inventurlisten gesetzt worden seien. Dazu hat Dr. Stramitzer in seinem Bericht vom 22. Januar 1954 erklärt, er könne nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob von ihm auch einmal eine Genehmigungsverfügung en bloc auf die Inventurlisten gegeben worden sei, darüber müßten die wohl noch vorhandenen Inventurlisten Aufschluß geben. Dagegen hat der Zeuge nicht ausdrücklich dazu Stellung genommen, ob er dem Treuhänder mündlich eine Freistellung von einzuholenden Genehmigungen für eine bestimmte Art von Geschäften erteilt hat. Wenn er sich hieran

damals von sich aus nicht erinnert hat, so steht dies der Würdigung seiner Zeugenaussage durch das Berufungsgericht nicht entgegen. Es ist deshalb auch kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht unterlassen hat, diesen Umstand bei der Würdigung der Zeugenaussage zu erörtern.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht hätte in diesem Zusammenhang auch die Aussage des Zeugen Schild berücksichtigen müssen, der sich, obgleich er "der Sachbearbeiter" gewesen sei, an eine generelle Genehmigung überhaupt nicht habe erinnern können. Das Berufungsgericht brauchte jedoch die Aussage dieses Zeugen bei der Würdigung der Bekundungen des Zeugen S. nicht heranzuziehen, zumal der Zeuge Schild in seiner Aussage es als denkbar bezeichnet hat, daß Dr. S. eine allgemeine Genehmigung der jetzt vom Berufungsgericht festgestellten Art gegeben habe.

Wenn der Zeuge Dr. S. ferner bekundet hat, daß sich die mündliche Genehmigung aus den Akten ergeben müsse, sie dort aber, wie die Revision geltend macht, nicht zu finden ist, so spricht auch dies nicht entscheidend gegen die Wertung des Beweisergebnisses durch das Berufungsgericht.

Die im Rahmen des § 286 ZPO erhobenen Angriffe gegen die Beweiswürdigung sind daher sämtlich unbegründet. Darf sie somit der Entscheidung des Revisionsgerichts zugrunde gelegt werden, so kann dahingestellt bleiben, ob es der positiven Feststellung bedarf, daß eine solche Genehmigung erteilt worden ist, oder ob die Beklagte auf Grund der Rechtsvermutung des § 1006 BGB den Nachweis eines gültigen Erwerbsgeschäftes nicht zu führen hat und aus diesem Grunde der Herausgabeanspruch auch dann abzulehnen wäre, wenn begründete Zweifel bestünden, ob die festgestellte Genehmigung wirklich er-

teilt worden ist, diese aber nicht ausreichen würden, das Fehlen einer solchen Genehmigung festzustellen.

2. In der mündlichen Genehmigung liegt eine Freistellung des Treuhänders von Verfügungsbeschränkungen, die für ihn auf Grund des Gesetzes Nr. 52 bestanden. Nach Artikel II dieses Gesetzes bedurften u.a. Verfügungen über durch die Vermögenskontrolle betroffene Gegenstände einer allgemeinen oder besonderen Ermächtigung der Militärregierung, sofern in dem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Die gesetzlich bestimmte Freistellung nach Art. IV dieses Gesetzes greift hier nicht ein. Die Befugnis, Ermächtigungen im Sinne des Art. II zu erteilen, ist von der Militärregierung dem Landesamt für Vermögenskontrolle übertragen worden. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die es ausschließt, die nach diesem Gesetz erforderlichen "Ermächtigungen" mündlich zu erteilen. Für die Form von Ermächtigungen oder Anweisungen an einen einzelnen Treuhänder sind in diesem Gesetz Vorschriften nicht enthalten, solche Bestimmungen sind auch keinen sonstigen Rechtsvorschriften zu entnehmen, die von dem Revisionsgericht zu berücksichtigen wären. Bei einer Einzelgenehmigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Ein solcher ist auch in der dem Treuhänder von dem Landesamt mündlich erteilten Freistellung von Verfügungsbeschränkungen des Gesetzes Nr. 52 zu sehen. Nach den Grundsätzen des deutschen Verwaltungsrechts kann die Kundmachung eines Verwaltungsaktes formlos geschehen. Es genügt hierfür, wenn nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, die mündliche Mitteilung an den, dessen Rechtssphäre unmittelbar berührt wird (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 8. Aufl. I S. 202). Bei der Ermächtigung zu Verfügungen über Vermögen, das der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 52 unterstellt ist, genügt für die Befreiung von der Einholung einer Einzelgenehmigung ebenso wie für die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts die Kund-

machung an den Treuhänder. Es ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt kein Bedenken dagegen zu erheben, die mündliche Erklärung des Leiters des Landesamts für Vermögenskontrolle an den Treuhänder Foes als wirksamen Verwaltungsakt zu behandeln.

Den Bedenken der Revision gegen die Zulässigkeit einer solchen Befreiung des Treuhänders von den Verfügungsbeschränkungen des Gesetzes Nr. 52 kann jedenfalls unter dem Gesichtspunkt, ob der Verwaltungsakt als nichtig anzusehen ist, nicht zugestimmt werden. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, in jedem Falle die behördliche Kontrolle einer jeden einzelnen genehmigungspflichtigen Handlung auszuüben. Das Ausmaß der Kontrolle zu bestimmen, ist der Kontrollbehörde gesetzlich dadurch vorbehalten geblieben, daß in Artikel II des Gesetzes die Erteilung von Ermächtigungen oder Anweisungen vorbehalten worden ist. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß es dem Sinn des Gesetzes widerspreche, wenn das Landesamt den Treuhänder von Verfügungsbeschränkungen für eine bestimmte Art von Geschäften freistellte. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß der Treuhänder R. nicht beliebig über das seiner Verwaltung unterstellte Vermögen verfügen durfte, sondern sich nach allgemeinen Weisungen hierfür zu richten hatte und daß er darüber hinaus einer Kontrolle unterworfen war, indem er Veräußerungen der vorliegenden Art anzuzeigen hatte. Das Berufungsurteil hat auch auf die Sonderstellung des Treuhänders Foes hingewiesen, die darin bestanden hat, daß er dem Landesamt für Vermögenskontrolle unmittelbar unterstellt war, und ferner berücksichtigt, daß die Klägerin an sich zur Liquidation bestimmt und ihr Vermögen zu Reparationsgut erklärt war, so daß die Veräußerung ihr gehörender Maschinen an Remontagebetriebe, wie an die Beklagte, nicht nur zulässig, sondern sogar geboten gewesen sei, sobald die Reparationsabteilung der Militärregierung die Ma-

schinen freigegeben hatte. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Aussage des Zeugen F. [REDACTED] ferner in Betracht gezogen, daß bei Verkäufen dieser Art die Genehmigung vom Landesamt für Vermögenskontrolle immer anstandslos vorgenommen worden sei, wenn die Freigabe durch das Landeswirtschaftsamt (gemäß Bescheid der US-Reparationsabteilung) und eine Taxe des Veräußerungsgutes vorgelegen haben. Es hat unter diesen Umständen keine unzulässige "Zuständigkeitsübertragung" darin gesehen, daß dem Treuhänder R. [REDACTED] eine generelle Genehmigung zum Abschluß von Verkäufen bis zu 20 000 RM erteilt worden sei. Diese Erwägungen enthalten keinen Rechtsfehler. Der Umstand, daß Einzelgenehmigungen auf Grund einer vorgelegten Taxe vorgenommen worden sind, nötigt nicht zu der Folgerung, daß die Freistellung des Treuhänders Roes von der Einholung besonderer Genehmigungen für Veräußerungsgeschäfte sich nur auf solche Rechtsgeschäfte bezogen habe, bei deren Vornahme bereits eine Taxe vorgelegen hat. Deshalb ist ohne Bedeutung, daß die Kaufgegenstände hier erst später geschätzt worden sind.

3. Mit einer weiteren Rüge macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe unterlassen, die Verfügung vom 25. Mai 1948 in Betracht zu ziehen, mit der der Treuhänder R. [REDACTED] ausdrücklich auf das Fortbestehen der in der Bestallungsurkunde vermerkten Grenzen seiner "Vollmacht" hingewiesen worden sei. Wenn das Berufungsgericht diese Verlängerungsverfügung nicht ausdrücklich erörtert hat, so hat es doch die darin in Bezug genommenen Beschränkungen der Bestallungsurkunde einer Prüfung unterzogen, diese also als grundsätzlich fortbestehend behandelt. Es hat hierzu ausgeführt, daß nach der Bestallungsurkunde jeder vom Treuhänder geschlossene Vertrag, der auf Veräußerung von Gegenständen des kontrollierten Vermögens gerichtet ist, für ungültig erklärt worden sei, sofern nicht eine besondere schriftliche Genehmigung seitens des Land Property Control Chief vorliege. Das

schließt aber nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht aus, den Leiter des Landesamts für Vermögenskontrolle nach Übertragung der entsprechenden Befugnisse auf das Landesamt als berechtigt anzusehen, die in der Bestallungsurkunde gegebene Weisung und Vollmacht zu erweitern und für gewisse Geschäfte eine generelle Genehmigung zu erteilen. Wenn nun, wie die Revision unterstellt, die erörterte mündliche Befreiung des Treuhänders von der Einholung von Genehmigungen zu einzelnen Veräußerungsgeschäften vor der Verlängerungsverfügung vom 25. Mai 1948 erteilt worden ist, so brauchte das Berufungsgericht aus der Verfügung vom 25. Mai 1948 nicht zu entnehmen, daß durch den darin enthaltenen Hinweis diese mündliche Befreiung oder Ermächtigung hinfällig geworden sei. Es ist deshalb auch kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht Erwägungen hierüber in dem Berufungsurteil nicht ausdrücklich angestellt hat.

4. Das Berufungsgericht hat sich auch noch mit der Frage befaßt, ob gegen die Wirksamkeit der mündlichen Aufhebung von Verfügungsbeschränkungen Bedenken wegen des hier in Betracht kommenden Zeitpunktes, nämlich der damals kurz bevorstehenden Währungsreform, bestehen. Es hat dies verneint und dazu auf Grund der Aussage des Zeugen Stramitzer in Verbindung mit dem von ihm überreichten Schreiben der Militärregierung vom 16. Juni 1948 erwogen, die höchste Stelle der Vermögenskontrollorganisation habe selbst keine Bedenken gegen die Genehmigung von Veräußerungen zu diesem Zeitpunkt gehabt, so daß die dem Treuhänder R. erteilte generelle Genehmigung ebenfalls als damals noch wirksam angesehen werden müsse. Auch hiergegen bestehen aus Rechtsgründen keine Bedenken.

Wenn das Berufungsgericht auch noch erwogen hat, gegen eine generelle Genehmigung für Veräußerungsgeschäfte mit Objekten bis zu 20 000 RM sei deshalb nichts

einzuwenden, weil es sich im Hinblick auf den weitgehenden Währungsverfall um eine unbedeutende Summe gehandelt habe, so kann dieser Erwägung allerdings nicht zugestimmt werden. Wie die Revision zutreffend bemerkt, hätte das Berufungsgericht nicht auf den Geldwert, sondern darauf abstellen müssen, daß über Sachwerte verfügt wurde. Die Erwägung des Berufungsgerichts ist also zwar nicht frei von Rechtsirrtum, ihr kommt jedoch keine entscheidende Bedeutung zu, weil auch ohne diese Erwägung die mündliche Ermächtigung des Treuhänders als wirksam anzusehen ist. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es hier nur auf die Frage ankommt, ob die mündlich erteilte Ermächtigung als Verwaltungsakt schlechthin nichtig ist, und nicht darauf, ob die Verwaltungsbehörde von ihrem Ermessen einen fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, wenn sie eine solche Ermächtigung erteilt und vor der Währungsreform nicht widerrufen hat.

Schließlich hat die Revision noch gerügt, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die dem Treuhänder erteilte Genehmigung sich nicht auf vom Wirtschaftsministerium eingeleitete und genehmigte Geschäfte beschränkt habe, sondern daß sie dem Treuhänder schlechthin für Verfügungsgeschäfte mit einem Wert bis zu 20 000 RM erteilt worden sei. Der Treuhänder habe danach nicht nur zugunsten von Remontagebetrieben sondern auch zugunsten jedes beliebigen Dritten verfügen dürfen. Es sei deshalb unerheblich, ob das Landesamt in der Lage gewesen wäre, Geschäfte generell zu genehmigen, die der Treuhänder auf Anweisung der Landesregierung abschloß. Ob die dem Treuhänder erteilte mündliche Genehmigung wirklich die von der Revision geltend gemachte Ausdehnung hatte, kann dahingestellt bleiben. Denn in dem vorliegenden Rechtsstreit ist nur zu entscheiden, ob sie das vorliegende Geschäft deckt, für das die besonderen Voraussetzungen auch nach Ansicht der Revision vorgelegen haben. Des-

halb bestehen jedenfalls für den vorliegenden Fall keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der dem Treuhänder mündlich erklärten Befreiung von Verfügungsbeschränkungen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß das Berufungsgericht die Veräußerung der drei Maschinen an die Beklagte ohne Rechtsfehler für wirksam behandelt und den Herausgabeanspruch verneint hat. Infolgedessen mußte die Revision der Klägerin zurückgewiesen werden.

B. Die Anschlußrevision der Beklagten.

I. Die Anschlußrevision richtet sich gegen den Zahlungsanspruch der Klägerin, den das Berufungsgericht auf ihren Hilfsantrag zugebilligt hat. Nach § 18 Abs. I Nr. 2 UmstG sind Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen abweichend von der Regel des § 16 Abs. I UmstG im Verhältnis 1 : 1 auf DM umgestellt, wenn und soweit die Gegenleistung vor dem 21. Juni 1948 noch nicht bewirkt war. Es kommt daher darauf an, ob der Treuhänder die Sachleistung vor dem Währungsstichtag bewirkt hat. Der Bundesgerichtshof hat zwar in einem Urteil vom 9. Juli 1952 - II ZR 281/51 - LM BGB § 854 Nr. 1, auf das die Anschlußrevision verweist, ausgesprochen, der für § 18 Abs. I Nr. 2 maßgebende Vorgang brauche nicht darin zu bestehen, daß dem Käufer auch schon das Eigentum an der Kaufsache verschafft worden sei. Es komme vielmehr auf die Gestaltung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall an, ob bei einem Kaufvertrag die geschuldete Leistung des Verkäufers an den Käufer im Sinne der genannten Vorschrift als bewirkt anzusehen sei. Bei dem Verkauf von Holz im Walde könne für die neben der Einigung über den Eigentumsübergang notwendige Übergabe des Holzes eine Einigung über den Besitzübergang genügen, die diesen her-

250

beiführt. Selbst wenn dabei der Eigentumsübergang noch von der vollen Bezahlung des Kaufpreises abhängig sei, so könne doch schon vorher die Leistung des Verkäufers als "bewirkt angesehen werden". (vgl. hierzu auch BGH Urt. v. 9. März 1951 - I ZR 69/50 -, IM UmstG § 18 Abs.1 Ziff.2 Nr.6 = NJW 1951.437 = MDR 1951.351 = BB 1951.403). Die Anschlußrevision meint, aus dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs seien auch für den hier zu beurteilenden Fall der Beklagten günstige Schlüsse zu ziehen. Das ist jedoch nicht richtig.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Über-eignung und Übergabe der drei Maschinen vor der Währungsreform noch nicht vollzogen worden sei, und dies daraus gefolgert, daß ihre Auslieferung an die Beklagte erst im Juli 1948 vorgenommen worden ist. Die Anschlußrevision rügt dazu, das Berufungsgericht habe § 286 ZPO verletzt, indem es die Aussage des Zeugen D. übersehen habe. Der Zeuge habe nämlich bekundet, der Treuhänder habe der Beklagten vor der Währungsreform erklärt, die gekauften Maschinen könnten sofort abgeholt werden, sobald der Betrag von 8000 RM bezahlt sei, er habe ihr gesagt, die Maschinen seien der Beklagten zugeteilt und könnten von ihr abgeholt werden. Daraus ist jedoch noch nicht zu folgern, daß die Beklagte schon mit dieser Erklärung den Besitz an den Maschinen erlangt hat. Es fehlte also jedenfalls insoweit an der Leistung, die der Verkäufer nach § 433 BGB schuldet. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß nach den zu den Akten gereichten Empfangsscheinen zwei Maschinen, wie es in diesen Schriftstücken heißt, gemäß fernmündlicher Weisung vom 28. Juni 1948 der Beklagten am 3. Juli und am 6. Juli 1948 und die dritte Maschine erst am 29. Juli 1948 an die Beklagte ausgehändigt worden sind. Deshalb ist da-

von auszugehen, daß das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler angenommen hat, die Beklagte habe den Besitz erst im Zeitpunkt der Aushändigung der Maschinen erlangt. Demnach können aus der genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs keine Folgerungen im Sinne der Anschlußrevision dahin gezogen werden, daß die von dem Treuhänder zu bewirkende Leistung schon vor der Währungsreform bewirkt worden sei. Die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge aus § 139 ZPO, mit der die Revision die Behauptung einführen will, eine Vernehmung des Treuhänders R. hätte ergeben, daß dieser die Beklagte nicht nur telefonisch ermächtigt habe, die Maschinen abzuholen, sondern daß er auch seinem Personal die bedingungslose Weisung erteilt habe, die drei Maschinen an die Beklagte auszuliefern, ist unbeachtlich. Abgesehen davon, daß es an den Voraussetzungen für die Anwendung des § 139 ZPO fehlt, ist mit den Ausführungen der Anschlußrevision auch kein Sachverhalt behauptet, aus dem zu schließen wäre, daß die Beklagte schon vor der Währungsreform auch nur den mittelbaren Besitz auf Grund eines besonderen Verwahrungsverhältnisses an den Maschinen erlangt habe und daß ihre Ausfolgung an die Beklagte aus diesem Grunde nicht mehr zum Eigentumserwerb notwendig gewesen sei.

II. Weiter glaubt die Anschlußrevision, aus dem Schreiben des Treuhänders K. vom 1. Dezember 1948 an die Beklagte entnehmen zu können, daß der Treuhänder im Sinne der ihm vom Wirtschaftsministerium gegebenen Weisung bewußt keinen Gebrauch von der Umsstellungsmöglichkeit der Restkaufpreisforderung im Verhältnis 1: 1 gemacht habe, daß er vielmehr sich

an die Vereinbarung gehalten habe, wonach die Beklagte die Maschinen zu Reichsmarkpreisen habe erhalten sollen. Wenn auch eine solche Vereinbarung nicht wirksam sei, so habe der Treuhänder jedoch sich nach der Währungsreform an sie bewußt gehalten und damit rechtswirksam auf den Anspruch aus der gesetzlichen Umstellung des Restkaufpreises im Verhältnis 1 : 1 verzichtet. Auch hiermit kann die Anschlußrevision nicht durchdringen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Treuhänder, wie sie geltend macht, bewußt von dem sich aus dem Umstellungsgesetz ergebenden Recht keinen Gebrauch gemacht hat. In diesem Falle könnte sich nämlich die Beklagte hierauf deshalb nicht berufen, weil der Treuhänder damit bewußt zum Nachteil der Klägerin gehandelt hätte. Wenn ihm aber nur ein Rechtsirrtum unterlaufen ist, so hätte er mit seinem Verhalten auf eine höhere Forderung nicht verzichtet. Mit Recht hat schon das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß ein Verzicht auf die Möglichkeit der Nachforderung pflichtwidrig gewesen wäre und daher ein solcher Wille des Treuhänders nicht ohne weiteres unterstellt werden könne. Nach alledem kann auch dahingestellt bleiben, ob es zu einem solchen Verzicht einer besonderen Genehmigung des Landesamts für Vermögenskontrolle bedurft hätte.

Demnach erweist sich auch die Anschlußrevision als unbegründet.

C. Die Revision und die Anschlußrevision waren daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten des Revisionsverfahrens sind gemäß §§ 97, 92 ZPO den Parteien je zur Hälfte auferlegt worden.

Dr.Großmann Dr.Gelhaar Artl Dr.Spieler Dr.Dorschel